

KI-Vergleich: Verfahrensablauf in Deutschland und den USA am Beispiel meines Rostschadens

Der Kern: In den USA wäre der Streit um **Verjährung vs. tatsächlicher Mangelursprung** nicht so einfach als „formales Totschlagargument“ durchgegangen, ohne dass vorher die **technische und tatsächliche Grundlage sauber aufgeklärt wird**.

1. Ausgangspunkt

Im vorliegenden Verfahren wurde der Streit im Wesentlichen über die Frage der Verjährung geführt. Dabei blieb die zentrale Sachfrage weitgehend ungeklärt:

Ob es sich bei den geltend gemachten Rostschäden um neue, unabhängige Schäden oder um die Fortsetzung bereits zuvor bestehender Mängel handelt.

Ein Vergleich mit dem US-amerikanischen Zivilprozessrecht zeigt, dass dort typischerweise ein anderer Schwerpunkt gesetzt wird.

2. Bedeutung der Sachverhaltsaufklärung

Während im deutschen Verfahren die rechtliche Einordnung – insbesondere die Anwendung von Verjährungsvorschriften – früh im Vordergrund stand, setzt das US-System stärker auf eine vorgelagerte umfassende Sachverhaltsaufklärung.

Die Frage, ob ein Schaden „neu“ ist oder auf bereits vorhandene Mängel zurückgeht, wäre dort regelmäßig nicht als bloße Annahme behandelt worden, sondern als aufklärungsbedürftige Tatsachenfrage.

3. Discovery: Verpflichtende Offenlegung

Ein zentrales Element des US-Verfahrens ist die sogenannte *Discovery*.

Diese umfasst insbesondere:

- Herausgabe relevanter Dokumente (z.B. Reparaturunterlagen, interne Kommunikation)
- Schriftliche Befragungen der Parteien
- Vor allem: Befragungen unter Eid (Depositions)

Im vorliegenden Fall hätte dies bedeutet:

Die Gegenseite hätte konkret darlegen und belegen müssen,

- welche Arbeiten tatsächlich durchgeführt wurden,
 - ob Bauteile ersetzt oder lediglich instandgesetzt wurden,
 - und auf welcher Grundlage die Behauptung beruht, es handle sich um „neue“ Schäden.
-

4. Sachverständigenbeweis als zentraler Konfliktpunkt

In den USA bringen beide Parteien regelmäßig eigene Sachverständige ein.

Diese werden:

- vorab befragt (Depositions),
- im Verfahren direkt gegenübergestellt,
- und inhaltlich überprüft.

Die technische Kernfrage – etwa, ob ein Bauteil nach wenigen Jahren erneut durchrosten kann – wäre damit nicht abstrakt geblieben, sondern konkret und nachvollziehbar untersucht worden.

4.1. Rolle privat eingeholter Gutachten

Möglichkeit besteht auch im deutschen Recht

aber: Kostenrisiko liegt einseitig bei der beweisbelasteten Partei

keine Verpflichtung der Gegenseite zur Mitwirkung

keine automatische Vertiefung durch das Gericht

Natürlich hätte ich auch in D ein Privatgutachten einholen können – allerdings nur um den Preis eines erheblichen finanziellen Risikos, ohne Gewähr, dass dieses im Verfahren überhaupt entscheidend berücksichtigt wird.

Der Unterschied zu einem System mit verpflichtender Offenlegung liegt also darin, dass dort nicht eine Partei gezwungen ist, auf eigene Kosten die Sachaufklärung anzustoßen, während die Gegenseite sich auf pauschales Bestreiten beschränken kann.

Damit bleibt die Sachverhaltsaufklärung faktisch davon abhängig, ob eine Partei bereit und in der Lage ist, erhebliche finanzielle Mittel einzusetzen – während ein System mit verpflichtender Offenlegung diese Aufklärung strukturell sicherstellt.

5. Rolle der Verjährung

Auch im US-Recht existieren Verjährungsregelungen (*statute of limitations*).

Allerdings ist deren Anwendung in der Praxis häufig an die zuvor geklärte Tatsachenbasis gebunden. Insbesondere bei fortwirkenden oder verdeckten Mängeln wird zunächst geprüft, wann und wie der Schaden entstanden ist.

Eine bloße Annahme eines „neuen Schadens“ ohne entsprechende Aufklärung hätte daher regelmäßig keine tragfähige Grundlage geboten.

6. Umgang mit Widersprüchen und Darlegungslasten

Im deutschen Verfahren konnte die Gegenseite zentrale Punkte pauschal bestreiten.

Im US-System wäre dies mit deutlich höheren Anforderungen verbunden:

- Aussagen erfolgen unter Eid
- Widersprüche können unmittelbar aufgegriffen werden
- Unklare oder widersprüchliche Angaben bergen erhebliche prozessuale Risiken

Damit verschiebt sich die Dynamik:

Nicht die beweisbelastete Partei muss gegen bloßes Bestreiten anargumentieren, sondern die Gegenseite ist gezwungen, ihre Darstellung konsistent und überprüfbar zu machen.

7. Gesamteinschätzung

Der wesentliche Unterschied liegt nicht in einzelnen Regeln, sondern im Verfahrensansatz:

Während im deutschen Verfahren die rechtliche Bewertung früh dominierte, ohne dass die tatsächlichen Grundlagen vollständig geklärt wurden, zwingt das US-System zunächst zur Offenlegung und Überprüfung der Fakten.

Die zentrale Frage – ob der geltend gemachte Rostschaden tatsächlich als „neu“ anzusehen ist – wäre dort mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstand einer intensiven technischen und tatsächlichen Prüfung gewesen.

Schlussbemerkung

Der Vergleich zeigt, dass nicht zwingend das Ergebnis eines Verfahrens unterschiedlich sein muss, wohl aber der Weg dorthin.

Ein Verfahren, das die tatsächlichen Grundlagen nicht vollständig aufklärt, bevor es rechtlich entscheidet, läuft Gefahr, Annahmen an die Stelle von Feststellungen zu setzen.